

8. 1. Dürfen die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft, wenn diese in das Handelsregister eingetragen war, gegen eine nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft von dem Konkursverwalter auf Einzahlung ihrer noch rückständigen Einlage erhobene Klage geltend machen, daß der Gesellschaftsvertrag nichtig sei?
2. Steht den Kommanditisten gegen eine solche Klage der Einwand zu, daß die von ihnen erforderte Einlage zur Deckung von Schulden, für die sie haften müßten, nicht erforderlich sei?
3. Wieweit werden die Kommanditisten durch Rechtsgeschäfte des persönlich haftenden Gesellschafters verpflichtet?
4. Ist für die Haftung der Kommanditisten die im Konkursverfahren erfolgte Feststellung der Gesellschaftsschulden maßgebend?

H.G.B. §§ 171, 172 Abs. 1.

R.D. §§ 144 Abs. 1, 145 Abs. 2, 149 ff.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. Februar 1902 i. S. Zw. u. Gen. (Bekl.) w. Kl. & Co. Konkursverw. (Kl.). Rep. I. 333/01.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Unter dem 21. Februar 1900 wurde zwischen dem Kaufmann Otto Kl. in B. und den Erben des verstorbenen Bauunternehmers Zw., unter denen sich zwei Minderjährige befanden, ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, der unter anderen folgende Bestimmungen enthält:

„§ 1. Herr Otto Kl. wandelt seine bisherige Einzelfirma zu B. in eine Kommanditgesellschaft um, deren persönlich haftender Gesellschafter Herr Otto Kl. ist, und welcher die Erben Zw. als Kommanditisten beitreten, und zwar mit einer Einlage von je 31 250 *M.*, nur die Minderjährigen Sch. mit einer Einlage von je 15 625 *M.*, also insgesamt mit einer Einlage von 250 000 *M.*

Diese Einlage setzt sich zusammen:

a) aus dem Abholzungsrecht an dem zu A. gelegenen Walde, und zwar in demselben Umfange, wie dasselbe den Erben Zw. zufolge Urkunde des Kaiserlichen Kreisgerichtes zu S. vom 1. April 1898 . . . zustand;

- b) aus den den Erben Zw. in L. eigentümlich gehörigen Grundstücken nebst aufstehenden Gebäulichkeiten und Maschinenanlagen . . . ;
 c) aus einer von den Erben Zw. gepachteten Wiese . . .

Durch die Einbringung der unter a bis c benannten Werte ist die Einlage der Kommanditisten gedeckt.

§ 2. Die Kommanditgesellschaft handelt unter der Firma „Kl. & Co.“ Sie hat ihren Sitz in B. Die Gesellschaft beginnt mit dem heutigen Tage.

§ 3. Die Gesellschaft hat den Zweck, die im § 1 aufgeführten Wabungen unter Benutzung der daselbst weiter aufgeführten Vermögenwerte auszubenten und dementsprechend Handelsgeschäfte zu betreiben.“

Am 3. März 1900 wurde diese Kommanditgesellschaft im Handelsregister eingetragen, unter Angabe der von den Kommanditisten zu machenden Einlagen mit den obenerwähnten Geldbeträgen und mit der Bemerkung, daß die Gesellschaft am 21. Februar 1900 begonnen habe. Ende Mai 1900 wurde über das Vermögen des Otto Kl., am 7. Juni 1900 auch über das Vermögen der Kommanditgesellschaft Kl. & Co. das Konkursverfahren eröffnet, und für letzteres der Kläger zum Konkursverwalter bestellt. Dieser erhob Klage gegen sämtliche Kommanditisten auf Leistung der versprochenen Einlage und beantragte ihre Beurteilung:

in rechtsgültiger Weise die in § 1 des Vertrages erwähnten, unter a bis c aufgeführten Gegenstände auf die Konkursmasse Kl. & Co. zu übertragen, insbesondere auch die zu diesem Zwecke erforderliche Erblegitimation zu führen und die zur Auflassung, bezw. grundbücherlichen Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Diese Klage ward abgewiesen. Der Kläger legte Berufung ein, jedoch nicht in Ansehung der beiden Minderjährigen, sondern nur in Ansehung der übrigen Beklagten. Sodann änderte er seinen Antrag und beantragte nunmehr, jeden dieser Beklagten zur Zahlung von 31 250 *M* nebst Prozeßzinsen zu verurteilen.

Das Berufungsgericht setzte in Ansehung einer Beklagten die Entscheidung wegen einer geltend gemachten Gegenforderung aus, erkannte aber in Ansehung der anderen Berufungsbeklagten durch Teilurteil abändernd dahin, daß es sie nach dem jetzt gestellten Antrage verurteilte. Auf die Revision von fünf dieser Beklagten wurde das

angefochtene Urteil, soweit es sie betraf, aufgehoben, und insoweit die Sache zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

... „In dem von dem Kläger in zweiter Instanz gestellten Antrage hat das Berufungsgericht eine Klagenänderung nicht gefunden. Nach §§ 523. 270 C.P.D. findet eine Anfechtung dieser Entscheidung nicht statt, und deshalb ist gegenwärtig davon auszugehen, daß jener Antrag so, wie derselbe gestellt wurde, zulässig war. Ebenso hat eine Nachprüfung, ob dies zutreffend sei, zu unterbleiben, und es ist nur insoweit, als es die Beurteilung der von den Beklagten gegen den Anspruch selbst erhobenen Einwendungen erfordert, auf die Frage nach dem Grunde und dem Gegenstande des Anspruches einzugehen.

Die Einwendungen der Beklagten richten sich zunächst gegen die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. Sie berufen sich darauf, daß auf Grund des Vertrages eine Leistung von ihnen gefordert werde, der Vertrag jedoch aus zwei Gründen nichtig sei, nämlich

1. weil Minderjährige beteiligt seien, und das Vormundschaftsgericht seine Genehmigung versagt habe,
2. weil sie zur Eingehung durch Irrtum veranlaßt, und der Vertrag von ihnen angefochten worden sei.

Gewiß würde aus dem einen, wie aus dem anderen Grunde die Nichtigkeit des Vertrages abzuleiten sein; auch liegt bereits vor, daß der erste dieser Gründe thatsächlich zutrifft, sodaß es der Heranziehung des zweiten, auf den das Berufungsgericht nicht eingegangen ist, nicht einmal bedürfen würde. Da Minderjährige an dem Vertrage beteiligt waren, so bedurfte dieser jedenfalls nach § 1643 in Verbindung mit § 1822 Ziff. 3 B.G.B. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Diese ist, und zwar, wie jetzt nachgewiesen ist, von dem zuständigen Vormundschaftsgerichte, versagt worden, und deshalb ist in Ansehung der Minderjährigen der Vertrag nach § 177 B.G.B. nichtig. zufolge § 139 B.G.B. ist derselbe aber auch in Ansehung der anderen Kommanditisten nichtig, da diese ohne die Minderjährigen nicht in der Lage waren, ihn zu schließen, und ohne Mitwirkung der letzteren nicht imstande sind, ihn zu erfüllen.

Zur Frage steht jedoch, ob die Beklagten die Nichtigkeit dem jetzt gegen sie erhobenen Ansprüche gegenüber geltend machen dürfen. Wäre

von dem persönlich haftenden Gesellschafter K. die Hergabe der einzubringenden Liegenschaften verlangt, um die Ausbeutung zu betreiben, oder hätte der Konkursverwalter ein solches Verlangen gestellt, würde es sich mithin um die Klage des Gesellschafters aus dem Gesellschaftsvertrage auf Erfüllung desselben handeln, so würden Beklagte sich zweifellos auf die Nichtigkeit berufen und aus diesem Grunde die Erfüllung ablehnen dürfen. Durch den in zweiter Instanz erhobenen Anspruch wird jedoch das Gläubigerrecht geltend gemacht, das den Gläubigern nach § 171 Abs. 1 H.G.B. zusteht und nach Abs. 2 daselbst während der Dauer eines Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch den Konkursverwalter ausgeübt wird. Auch dieses Recht beruht allerdings auf dem Gesellschaftsvertrage, ist jedoch nicht auf Erreichung des Zweckes der Gesellschaft, sondern auf Bezahlung der den Gläubigern zustehenden Forderungen gerichtet und wird deshalb durch Geltendmachung eines Anspruches verwirklicht, dem nur durch Geldzahlung genügt werden kann. In dem Gesellschaftsvertrage getroffene Vereinbarungen, die, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, dahin gehen, daß die Kommanditisten die von ihnen übernommene Einlage nicht in barem Gelde, sondern durch Einbringung anderer Werte leisten sollen, sind deshalb zwar für das innere Verhältnis der Gesellschafter untereinander maßgebend; dagegen haben sie den Gläubigern gegenüber nur die Bedeutung, daß sie eine Leistung der Einlage vorsehen, die, wenn sie beschafft ist, das Forderungsrecht des Gläubigers ausschließt, während sie, wenn und soweit sie noch unerfüllt geblieben sind, dem Gläubiger gegenüber nicht in Betracht kommen. Alles dies folgt aus dem für den vorliegenden Fall bereits maßgebenden § 171 H.G.B., durch dessen Bestimmungen das durch die Praxis,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 32 S. 399, Bd. 37 S. 82, Bd. 46 S. 352,

bereits entwickelte Recht wiedergegeben, und insbesondere das unmittelbare Klagerecht der Gläubiger anerkannt wird.

Diese Bestimmungen würden allerdings die Berufung der Kommanditisten auf die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages immer noch gestatten. Es ist jedoch der Vertrag nicht nur zum Abschluß gelangt, sondern auch in das Handelsregister eingetragen worden, und letztere Thatsache hat ihre selbständige Bedeutung. In § 172 Abs. 1 H.G.B.

ist, ebenfalls in Anerkennung der bisherigen Entwicklung des Rechtes, ausgesprochen, daß im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft die Einlage des Kommanditisten nach der Eintragung in das Handelsregister durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt wird. Und hierin erschöpft sich die Wirkung der Eintragung nicht; es greift vielmehr der von jeher geltende und,

vgl. Entsch. des R.O.Ö.G.'s Bd. 13 S. 375; Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 40 S. 146,

wiederholt ausgesprochene Grundsatz ein, daß die Eintragungen im Handelsregister als öffentlich im Rechtsverkehr abgegebene verantwortliche Erklärungen zu gelten haben. Dieser Grundsatz ist auch hier maßgebend. Kläger, der als Konkursverwalter die Einlagen der Beklagten einfordert, handelt nicht in Vertretung des Gemeinschuldners, also der Gesellschaft; er übt vielmehr ein selbständiges Recht aus, hierzu berufen durch das Gesetz. Für den Inhalt dieses Rechtes ist nicht das Recht des persönlich haftenden Gesellschafters, sondern der Umfang des Rechtes, das den Gläubigern zusteht, maßgebend, und hierfür ist nicht der Gesellschaftsvertrag, sondern die Eintragung im Handelsregister insoweit entscheidend, als einerseits die Kommanditisten die Eintragung gegen sich gelten lassen müssen, und andererseits die Gläubiger sich auf sie berufen dürfen.

In dem vorliegenden Falle dürfen von den Beklagten die gegenwärtig allein in Betracht kommenden Revisionskläger die Eintragung im Handelsregister, die mit ihrem Willen erfolgt ist, sämtlich nicht beanstanden. Deshalb ist es ihnen denjenigen Gläubigern gegenüber, die sich auf die Eintragung berufen dürfen, versagt, die Nichtigkeit des Vertrages wegen Irrtums geltend zu machen. Das nämliche muß aber auch in Ansehung der Nichtigkeit des Vertrages wegen mangelnder Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gelten. Die beiden mitverklagten Minderjährigen würden sich allerdings hierauf berufen dürfen; denn eine Eintragung im Handelsregister kann nur für denjenigen bindend sein, der die Eintragung selbst anerkennen muß, und der Minderjährige, dessen Antrag der Genehmigung des zu Grunde liegenden Geschäftes bedurft hätte, braucht dies nicht; hiervon wird jedoch der Volljährige nicht berührt, und er kann sich nicht darauf berufen, daß die Eintragung für einen Anderen unverbindlich sei.

Danach hängt die Entscheidung davon ab, ob Gläubiger vorhanden sind, die von den Beklagten wegen ihrer Eintragung im Handelsregister die Einzahlung der dort eingetragenen Einlagen verlangen könnten. Von Seiten der Revisionskläger ist dies bestritten; es ist von ihnen eingewendet worden, daß Gläubiger der Kommanditgesellschaft Kl. & Co. überhaupt nicht vorhanden seien, weil diese Gesellschaft noch gar keine Geschäfte geschlossen habe. Das Berufungsgericht ist hierauf nicht eingegangen, weil von Seiten des zuständigen Gerichtes das Konkursverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, und hierdurch in einer vom Gesetze für ausreichend erachteten Weise festgestellt sei, daß eine Überschuldung des Gesellschaftsvermögens vorliege, und Gesellschaftsgläubiger vorhanden seien, sodaß der Konkursverwalter nach § 171 Abs. 2 H.G.B. zur Erhebung der von ihm angestellten Klage für legitimiert erachtet werden müsse; während die Frage, ob die Gläubiger, die sich im Konkurse gemeldet hätten, auch wirklich Gläubiger der Gesellschaft seien, nicht in dem gegenwärtigen Verfahren geprüft werden könne, sondern nur in besonderen Prozessen mit denjenigen Personen, die durch Anmeldung ihrer Forderungen als Gläubiger der Kommanditgesellschaft aufgetreten seien.

Diese Erwägungen sind rechtsirrtümlich. Wenn der Konkursverwalter durch das Gesetz (§ 171 Abs. 2 H.G.B.) berufen ist, das den Gesellschaftsgläubigern zustehende Recht auszuüben, so muß ihm auch der Einwand entgegengesetzt werden können, daß ein solches Recht nicht vorhanden sei. Der Konkursverwalter soll das zur Masse gehörige Vermögen heranziehen und deshalb auch die rückständigen Einlagen der Kommanditisten einfordern. Letzteres hat jedoch nur so weit zu geschehen, als es für den Zweck des Konkurses, die Befriedigung der Gläubiger, erforderlich ist, während eine darüber hinausgehende Ansammlung von Kapital für die Gläubiger ohne Interesse sein und deshalb nicht mehr zu dem Bereiche der Aufgabe gehören würde, die dem Konkursverwalter in § 171 Abs. 2 a. a. O. zugewiesen ist. Wenn und soweit daher die Revisionskläger nachweisen könnten, daß die von ihnen geforderten Einlagen zur Tilgung von Schulden, für die sie haften müßten, nicht erforderlich seien, so müßten sie hiermit in dem gegenwärtigen Rechtsstreite gehört werden.

Allerdings aber steht die Geltendmachung dieses Einwandes den Revisionsklägern nicht in dem Umfange zu, den sie in Anspruch

nehmen. Nach den Parteivorträgen ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Kommanditgesellschaft dadurch veranlaßt, daß der Kaufmann Kl., als er die Gesellschaft gründete, aus seinem bisher betriebenen Geschäft in einem Maße überschuldet war, daß die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht im entferntesten eine Deckung ermöglicht hätten. Die Revisionskläger sind der Ansicht, daß sie von allen diesen Schulden nicht berührt würden. Diese Ansicht ist indes nicht zutreffend. Richtig ist es freilich, daß aus dem Gesellschaftsvertrage ihre Haftung nicht hergeleitet werden kann. Zwar hat, wenn jemand als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelkaufmannes eintritt, die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, nach § 28 Abs. 1 H.G.B. für alle im Betriebe des Geschäftes entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers zu haften; allein diese Bestimmung kann hier nicht in Betracht kommen. Es braucht nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob dieselbe auf den in Rede stehenden Vertrag überhaupt zutreffen würde, oder ob der Vertrag nur die Ausbeutung des Abholzungsrechtes an dem Walde in L. zum Gegenstande haben, eine Teilnahme der Kommanditisten an dem Geschäft des Kl. dagegen nicht stattfinden sollte, und ob alsdann die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 28 fehlen würde. Eine Erörterung dieser Fragen, insbesondere der letzten, ist im vorliegenden Falle ohne Interesse; denn der Vertrag ist richtig und deshalb für die Revisionskläger unverbindlich. Aus diesem Grunde würden sie sogar die Haftung für diejenigen Verbindlichkeiten ablehnen dürfen, die Kl. auf Grund des Gesellschaftsvertrages für Zwecke der Gesellschaft eingegangen wäre. Alles dies trifft jedoch nicht zu auf die Eintragung des Vertrages im Handelsregister. Diese, mit ihrem Willen erfolgte, Eintragung gilt als eine von ihnen öffentlich abgegebene Erklärung, daß sie mit Kl. eine Kommanditgesellschaft eingegangen seien und für die Verbindlichkeiten derselben bis zum Belauf der in der Eintragung angegebenen Einlage haften wollen; das aber hat zur Folge, daß sie bis zum Belauf der angegebenen und noch nicht geleisteten Einlage für sämtliche Schulden aufkommen müssen, die nach der Eintragung vom 3. März 1900 als Schulden der Gesellschaft entstanden sind. Und zu den Gesellschaftsschulden gehören sämtliche unter der Firma Kl. & Co. oder für dieselbe eingegangene Verbindlichkeiten, mögen

diese für den im Gesellschaftsvertrage bezeichneten Zweck der Gesellschaft erwachsen sein, oder nicht, insbesondere, unter der angegebenen Voraussetzung, also auch diejenigen, die Kl. in Anlaß seines eigenen Geschäftes eingegangen sein sollte. Wenn und soweit die Einlagen der Revisionskläger zur Deckung solcher Schulden erforderlich sind, können sie mithin die Einzahlung nicht ablehnen.

Hiernach ist der Einwand der Revisionskläger nur dann begründet, wenn auch zur Deckung dieser Schulden die ihnen angekommene Einzahlung nicht nötig wäre. Die Geltendmachung dieses Einwandes aber kann nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, durch die Eröffnung des Konkurses abgebrochen sein. Zwar gilt nach § 144 Abs. 1 R.D. die Forderung eines Konkursgläubigers als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermin ein Widerspruch weder von dem Verwalter, noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist. Der Gemeinschuldner kann mithin die Feststellung einer zum Konkurs angemeldeten Forderung nicht hindern. Hieraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft für die Beantwortung der Frage, ob die noch rückständigen Einlagen der Kommanditisten zur Deckung der Gesellschaftsschulden erforderlich seien, schon die Feststellung der Forderungen im Prüfungstermin entscheide. Wäre dies der Fall, so würde dem Kommanditisten die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Forderungen zu erheben, abgebrochen sein, da besondere Prozesse, auf die das Berufungsgericht verweist, kaum zum Ziele führen könnten. Der Abs. 1 des § 144 R.D. bedingt aber jenen Schluß nicht; denn er trifft nur Bestimmung darüber, wann eine Forderung als festgestellt zu gelten habe, und die Feststellung einer Forderung hat nur zur Folge, daß der Gläubiger ein Recht auf anteilmäßige Befriedigung aus dem in der Masse befindlichen Vermögen erhält (vgl. §§ 145 Abs. 2. 149 flg. R.D.), während sie für die Entscheidung darüber, was zur Masse gehöre oder zu derselben einzuzahlen sei, nicht maßgebend sein kann. Die Thatfache allein, daß in dem hier in Rede stehenden Konkursverfahren Forderungen angemeldet und festgestellt, also von dem Verwalter und den anderen Konkursgläubigern als Gesellschaftsschulden anerkannt worden seien, würde die Revisionskläger daher noch nicht hindern, ihrerseits zu behaupten, daß Gesellschaftsschulden

in Wirklichkeit nicht vorhanden seien, und die Einzahlung der noch rückständigen Einlagen deshalb zu verweigern.

Die Gelegenheit, eine derartige Behauptung geltend zu machen, ist mithin den Revisionsklägern offen zu lassen, da bisher nicht feststeht, daß ihre Einlagen zur Deckung solcher Forderungen, für die sie nach der oben gegebenen Darlegung zu haften haben, nötig sind. Den Nachweis aber, daß solche Forderungen nicht vorhanden seien, müßten die Revisionskläger führen, da der Anspruch des Klägers durch die Berufung auf die Eintragung im Handelsregister und auf §§ 171. 172 H. G. B. gerechtfertigt wird. Möglich sein würde der Nachweis, da den Beklagten die Einsicht und die Benutzung der in dem Konkursverfahren geführten Tabelle freisteht.“ . . .